

An
die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom
14. Dezember 2006 in der Rechtssache C-283/05, ASML, Vollstreckung eines
Versäumungsurteils;
Rundschreiben

1. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entschied mit Urteil vom 14. Dezember 2006 in der Rechtssache C-283/05¹, dass Art. 34 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen dahin auszulegen sei, dass ein Beklagter „die Möglichkeit“, einen Rechtsbehelf gegen ein Versäumungsurteil einzulegen, nur dann hatte, wenn er tatsächlich Kenntnis von dessen Inhalt durch eine Zustellung erlangt hatte, die so rechtzeitig erfolgte, dass er sich vor dem Gericht des Ursprungsstaats verteidigen konnte.
2. Die Rechtssache beruht auf einem Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs vom 30. Juni 2005 im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der ASML Netherlands BV (im Folgenden: ASML) mit Sitz in den Niederlanden und der Semiconductor Industry Services GmbH (im Folgenden: SEMIS) mit Sitz in Österreich über die Exekution eines Versäumungsurteils eines niederländischen Gerichts (Rechtbank 's-Hertogenbosch) in Österreich.

¹ Abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/index.htm>.

3. Im Ausgangsverfahren wurde SEMIS die Ladung zu einer für den 19. Mai 2004 anberaumten Verhandlung vor dem niederländischen Gericht erst am 25. Mai 2004 – somit nicht rechtzeitig – zugestellt. Mit Versäumungsurteil des niederländischen Gerichts vom 16. Juni 2004 wurde SEMIS zur Zahlung von 219.918,60 Euro zzgl. Zinsen und Verfahrenskosten verurteilt. SEMIS, die sich auf das Verfahren nicht eingelassen hatte, wurde das Versäumungsurteil nicht zugestellt, so dass sie keine Kenntnis vom Inhalt des Urteils erlangte. Auf Antrag von ASML erklärte das erstinstanzliche Gericht in Österreich mit Beschluss vom 20. Dezember 2004 das Versäumungsurteil für vollstreckbar und ordnete auch seine Exekution an. Eine Ausfertigung dieses Beschlusses wurde SEMIS zugestellt, wobei das Versäumungsurteil nicht beigelegt war. Der gegenständliche Beschluss wurde in weiterer Folge im Instanzenzug bekämpft.
4. Das vorliegende Gericht wollte im Wesentlichen wissen, ob Art. 34 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 in dem Sinne auszulegen sei, dass die Voraussetzung der „Möglichkeit“ im Sinne dieser Vorschrift, gegen das Versäumungsurteil, dessen Vollstreckung beantragt wird, einen Rechtsbehelf einzulegen, es erforderlich macht, dass diese Entscheidung dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, ordnungsgemäß zugestellt worden ist, oder ob es ausreicht, dass der Beklagte im Stadium des Vollstreckungsverfahrens im ersuchten Staat von ihr Kenntnis erhalten hat.
5. Gemäß Art. 34 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 wird eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Entscheidung nicht anerkannt, wenn „dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, der Beklagte hat gegen die Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte.“
6. Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass für die Beantwortung der beiden Vorlagefragen, die gemeinsam zu prüfen seien, eine Auslegung von Art. 34 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 allein anhand des Wortlauts der Bestimmung nicht möglich sei, weil die Bestimmung eine ausdrückliche Voraussetzung der Zustellung an den Beklagten nur in Bezug auf das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück und nicht in Bezug auf das Versäumungsurteil vorsehe. Art. 34 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 sei daher im Lichte der Ziele und der Systematik der Verordnung auszulegen.

7. Demnach bezwecke die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 die Gewährleistung des freien Verkehrs der Entscheidungen aus den Mitgliedstaaten in Zivil- und Handelssachen, indem die Formalitäten im Hinblick auf ein rasche und unkomplizierte Anerkennung und Vollstreckung vereinfacht werden. Dadurch dürften jedoch der Anspruch auf rechtliches Gehör und insbesondere die Wahrung der Verteidigungsrechte des Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, in keiner Weise beeinträchtigt werden. Der Gerichtshof verwies in diesem Zusammenhang auf seine Rechtsprechung zu Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ (vgl. Rn. 24 des Urteils) sowie auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 6 EMRK (vgl. Rn. 26 - 28 des Urteils).
8. Der Gerichtshof stellte weiters fest, dass nur die Kenntnis des Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, vom Inhalt des Versäumnisurteils es gemäß den Erfordernissen der Wahrung der Verteidigungsrechte und deren wirksamen Ausübung gewährleiste, dass der Beklagte im Sinne von Art. 34 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 die Möglichkeit hatte, einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung beim Gericht des Ursprungsstaats einzulegen. Dies setze voraus, dass ihm das Versäumnisurteil zugestellt worden sei.
9. Nach Art. 34 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 sei allerdings – im Gegensatz zu den entsprechenden Bestimmungen in Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ – eine nach dem anzuwendenden Zustellrecht ordnungsgemäße Zustellung des Versäumnisurteils, d.h. die Beachtung aller einschlägigen Formvorschriften, keine zwingende Voraussetzung dafür, dass der Beklagte die Möglichkeit hatte, einen Rechtsbehelf einzulegen. Ein bloßer Formfehler, der die Verteidigungsrechte nicht beeinträchtigt, könne daher für den Ausschluss eines Grundes, der das Unterbleiben der Anerkennung und der Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung im Sinne von Art. 34 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 rechtfertige, nicht ausreichend sein.

5. März 2007
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt